jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/9/14 2001/04/0213

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.2005

Index

E1E
E6J
10/07 Verwaltungsgerichtshof
50/01 Gewerbeordnung
59/04 EU - EWR

Norm

11997E028 EG Art28;
61968CJ0013 Salgoil VORAB;
62001CJ0322 Deutscher Apothekerverband VORAB;
C-497/03 Kommission / Österreich;
GewO 1994 §50 Abs2;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Der EuGH sprach mit Urteil vom 28. Oktober 2004 in der Rechtssache C-497/03, Kommission/Österreich, aus, dass die Republik Österreich dadurch gegen ihre Verpflichtung aus Artikel 28 EG verstoßen hat, dass sie im § 50 Abs. 2 der GewO (1994) ein Versandhandelsverbot für Nahrungsergänzungsmittel normiert hat. Hier: Angesichts dieser Klarstellung durch den EuGH hat die belangte Behörde die Rechtslage verkannt, wenn sie davon ausging, dass das Versandhandelsverbot für Nahrungsergänzungsmittel im § 50 Abs. 2 der GewO 1994 (in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 131/2004) nicht gegen Artikel 28 EG verstoße (zur unmittelbaren Wirkung vgl. EuGH vom 19. Dezember 1968, Rs. 13-68, "Salgoil").

Gerichtsentscheidung

EuGH 62001J0322 Deutscher Apothekerverband VORAB
EuGH 61968J0013 Salgoil VORAB

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001040213.X02

Im RIS seit

13.10.2005

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at